

Fördergesellschaft e. V.

Satzung

der

Fördergesellschaft Fachhochschule Dortmund e. V.

**Satzung
der Fördergesellschaft Fachhochschule Dortmund e. V.**

(Stand 1995)

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Fördergesellschaft Fachhochschule Dortmund".
2. Er soll als nichtwirtschaftlicher Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
3. Sitz des Vereins ist Dortmund.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Vereinszweck**

1. Der Verein ist eine Gemeinschaft von Freunden und Förderern der Fachhochschule Dortmund und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Fachhochschule Dortmund mit dem Ziel,
 - a) Lehre, anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung zu fördern und insbesondere deren Praxisbezug zu vertiefen,
 - b) an der Pflege des Aus- und Fortbildungswesens im Bereich der Fachhochschule mitzuwirken und
 - c) die Leistungen der Fachhochschule Dortmund in der Öffentlichkeit darzustellen.

Dazu wird der Verein insbesondere den Erwerb, die Errichtung und die Erhaltung von Einrichtungen fördern, die der Aus- und Fortbildung an der Fachhochschule Dortmund dienen sowie entsprechende Vorträge, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen unterstützen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Mittel noch Sachleistungen oder deren gemeinen Wert zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.
2. Studenten der Fachhochschule Dortmund können Gastmitglieder werden.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Fachhochschule Dortmund ist Mitglied ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung. Sie wird durch den amtierenden Rektor vertreten.
5. Personen, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung (siehe § 8) auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Er ist in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres zu leisten.
2. Für Mitgliedschaften, die im Laufe eines Jahres begründet werden, ist auch für das Eintrittsjahr der volle Jahresbeitrag zu leisten.

§ 5

Förderbeitrag

Förderbeiträge, die über die Mitgliedsbeiträge (§ 4) hinausgehen, können vom Spender für einzelne Fachbereiche zweckgebunden werden. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Eingebrachtes Vermögen der Gesellschaft zur Förderung der Technischen Ausbildung an der Fachhochschule Dortmund e. V. (GTA)

Das von der Gesellschaft zur Förderung der Technischen Ausbildung an der Fachhochschule Dortmund e. V. (GTA) eingebrachte Barvermögen und die daraus entstehenden Zinsen dürfen nur für die technischen Fachbereiche Maschinenbau, Elektrische Energietechnik, Informatik und Nachrichtentechnik verwendet werden.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist möglich ist.
2. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gröblich gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - c) länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier bis acht Beisitzern.
3. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt; stellvertretender Vorsitzender ist der amtierende Rektor der Fachhochschule Dortmund. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus den Beisitzern einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Der Vorsitzende, der Schriftführer und die Hälfte der Beisitzer dürfen nicht der Fachhochschule angehören.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, verlängert sich aber bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schriftführer. Ein jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme des Wirtschaftsplanes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der zwei Kassenprüfer
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
2. Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung. Ein Protokoll, das alle Beschlüsse im Wortlaut enthält und ansonsten über den Verlauf der Versammlung berichtet, ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes dieses schriftlich verlangen. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden in allgemeinen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dagegen erfordern Beschlüsse über Satzungsänderungen eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Hälfte aller Vereinsmitglieder. Für den Beschluss zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder nötig. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bzw. zur Auflösung des Vereins können durch schriftliche Befragung der Mitglieder herbeigeführt werden.
5. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Person ist zulässig. Einzelpersonen können dagegen ihr Stimmrecht nur auf andere Einzelmitglieder schriftlich übertragen.
6. Gastmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 11

Fachausschüsse

1. Die Dekane der Fachbereiche können, in Einvernehmen mit ihrem Fachbereichsrat und in Absprache mit dem Vorstand der Fördergesellschaft, Fachausschüsse zur Kommunikation mit den Mitgliedern der Fördergesellschaft einrichten.
2. Die Fachausschüsse sind Gremien, die interessierten Mitgliedern der Fördergesellschaft die Gelegenheit geben, sich über Lehrinhalte sowie Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an der Fachhochschule zu informieren und mit Professoren der Fachhochschule in Gedankenaustausch zu treten. Für die Fachhochschule bieten sie die Möglichkeit, Probleme und Fragen mit externen Partnern zu diskutieren.

In den Fachausschüssen sollte neben Hochschullehrern mindestens ein Mitglied der Fördergesellschaft, das nicht der Hochschule angehört, vertreten sein.

Der Fachausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher.

3. Die Fachausschüsse schlagen die Verwendung der zur Verfügung stehenden Fördermittel vor. Falls ein Fachbereich keinen Fachausschuss eingerichtet hat, obliegen die Verwendungsvorschläge dem Dekan des Fachbereichs im Einvernehmen mit seinem Fachbereichsrat.

§ 12

Wirtschaftsplan

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Wirtschaftsplan vor. Änderungen dieses Planes im Verlauf des Geschäftsjahres sind zulässig.

§ 13

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Fachhochschule Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.